

## **Satzung**

### **zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Trittau über die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (Kindertageseinrichtungensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2 und 6 des kommunalen Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz) und der §§ 11 und 13 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau vom 30.05.2024 folgende Satzung erlassen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung der Gemeinde Trittau über die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (Kindertageseinrichtungensatzung) vom 10.12.2020 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgenden neuen Abs. 3:

- (3) Die Aufnahme erfolgt in der Krippe in der Regel für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr. Für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt erfolgt die Aufnahme im Elementarbereich in der Regel ab dem 01. des Folgemonates, nach dem das dritte Lebensjahr vollendet wurde. Hiervon kann im Ausnahmefall abgewichen werden.

§ 2 erhält folgenden neuen Abs. 4:

- (4) Mit der Anmeldung sind von den Personensorgeberechtigten die gewünschten Betreuungszeiten zu benennen.

§ 2 erhält folgenden neuen Abs. 7:

- (7) Die Anmeldung eines Kindes ist frühestens nach der Geburt und dem erfolgten Eintrag im Melderegister möglich.

§ 4 erhält folgenden neuen Abs. 1:

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird begründet, sobald die positive Entscheidung über die Aufnahme den Personensorgeberechtigten zugeht.

§ 4 erhält folgenden neuen Abs. 2:

- (2) Das Betreuungsverhältnis kann widerrufen werden, wenn das Kind bei der Aufnahme in die jeweiligen Kindertageseinrichtungen die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 nicht erfüllt.

§ 4 erhält folgenden neuen Abs. 7:

- (7) Die Krippenbetreuung endet spätestens mit Ablauf des Betreuungsjahres (in der Regel 31.07.), in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird. Wird seitens der Personensorgeberechtigten eine Weiterbetreuung in einer Trittauer Kindertagesstätte gewünscht, bedarf es einer erneuten Anmeldung. Es gilt § 2 dieser Satzung.

§ 4 Absatz 10 wird gestrichen

§ 4 Absatz 11 wird neuer Absatz 10

§ 5 erhält folgenden neuen Abs. 2:

- (2) In den Kindertageseinrichtungen bestehen unterschiedliche Betreuungsangebote und Zeiten. Diese können online unter [www.kitaportal-sh.de](http://www.kitaportal-sh.de) eingesehen werden.

§ 5 erhält folgenden neuen Abs. 6:

- (6) In begründeten Einzelfällen ist auf Anmeldung der Personensorgeberechtigten eine Betreuung schulpflichtiger Kinder gemäß § 4 Abs. 8 vom 01.08. bis zum Schulanfang möglich, wenn die in der Betriebserlaubnis genehmigte Platzanzahl nicht überschritten wird, kein reguläres Elementarkind abgewiesen werden muss und die Personensorgeberechtigten die Notwendigkeit auf Verlangen nachgewiesen haben.

§ 7 Absatz 4 wird gestrichen

§ 7 Absatz 5 wird neuer Absatz 4

§ 9 Absatz 4 erhält folgende neue Nr. c):

- (4) Die Elternvertretung der jeweiligen Einrichtung nimmt folgende Aufgaben wahr:
- c) Sie vertritt die Interessen der Personensorgeberechtigten und ihrer Kinder durch berufene Personen im Beirat (§ 10).

§ 10: Beirat

§ 10 erhält folgenden neuen Abs. 2:

- (2) Der Beirat setzt sich jeweils zusammen aus zwei
- Mitgliedern der Elternvertretung,
  - Vertreterinnen oder Vertretern des pädagogischen Personals und
  - Vertreterinnen oder Vertretern des Trägers
  - Vertreterinnen oder Vertretern der Standortgemeinde.

§ 12 erhält folgenden neuen Abs. 11:

- (11) Bei rechtzeitig angezeigter Kur/Reha durch die Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Einrichtung, in der Regel mindestens 4 Wochen vor Antritt der Kur/Reha und zwingend mit ärztlicher Bescheinigung für die Kur/Reha, ruht das Betreuungsverhältnis und der Elternbeitrag entfällt für die Dauer der Kur/Reha.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Trittau, den 30.05.2024

(Oliver Mesch)  
Bürgermeister